



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Verkehr

Zl. 38.571/202-I/3/83

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.:

Telefon: 57 56 41 Kl. 52

Flugsicherungsstreckengebühren;
Neuregelungen

| | |
|-----------------|---------------|
| Gesetzesentwurf | |
| Zl. | 15 - GE/19 83 |
| Datum | 17 83 |
| Verteilt | 1983 -07- 04 |

In der Anlage werden übermittelt;

1. der Text der 1981 02 12 in Brüssel unterzeichneten Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren,
2. die Entwürfe eines Vorblattes und von Erläuterungen zu dieser Vereinbarung, die noch der Ratifikation bedarf,
3. der Entwurf eines Erfüllungsgesetzes zu dieser Vereinbarung samt
4. Entwürfen eines Vorblattes und von Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf (einschließlich der Entwürfe von Beschlüssen der Erweiterten Kommission der EUROCONTROL und eines Durchführungsverordnungsentwurfes).

Dr. Klausgraber

Es wird um allfällige Stellungnahme zu den übermittelten Entwürfen bis etwa Mitte August 1983 ersucht. Sollte bis 1983 08 20 keine gegenteilige Mitteilung beim Bundesministerium für Verkehr eingelangt sein, so wird angenommen werden, daß die Entwürfe keinen Anlaß zu Bemerkungen geben.

Ergeht an:

1. Büro des Bundesministers
im Hause
2. Sektionschef Dr. Halbmayer
im Hause
3. Bundeskanzleramt-VD
1010 Wien
4. Präsidium des Bundesministeriums
für Verkehr
Abteilungen Pr. 1, Pr. 3, Pr. 4 und Pr. 8
im Hause

- 2 -

5. Bundesministerium für Verkehr
Sektion II
Liechtensteinstraße
1090 W i e n
6. Bundesministerium für Verkehr
Sektion III
Postgasse 8
1011 W i e n
7. Bundesministerium für Verkehr
Sektion IV
Karlsplatz 1
1010 W i e n
8. Österreichische Präsidentschaftskanzlei
Ballhausplatz
1014 W i e n
9. Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n
10. Rechnungshof
Dampfschiffstraße 2
1033 W i e n
11. Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
1015 W i e n
12. Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11
1010 W i e n
13. Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11
1010 W i e n
14. Bundesministerium für
Auswärtige Angelegenheiten
Ballhausplatz 2
1010 W i e n
15. Bundesministerium für Bauten und Technik
Stubenring 1
1011 W i e n
16. Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 2-4
1010 W i e n

- 3 -

17. Bundesministerium für Handel, Gewerbe
und Industrie
Stubenring 1
1010 W i e n
18. Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 W i e n
19. Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1010 W i e n
20. Bundesministerium für soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 W i e n
21. Bundesministerium für Landesverteidigung
Dampfschiffstraße 2
1030 W i e n
22. Bundesministerium für Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1010 W i e n
23. Amt der Burgenländischen Landesregierung
Freiheitsplatz 1
7000 E i s e n s t a d t
24. Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9010 K l a g e n f u r t
25. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Herrengasse 11
1014 W i e n
26. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Kärntnerstraße 12
4020 L i n z
27. Amt der Salzburger Landesregierung
Mozartplatz 10
5010 S a l z b u r g
28. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Landhausgasse 7
8011 G r a z
29. Amt der Tiroler Landesregierung
Maria Theresien-Straße 43
6010 I n n s b r u c k

30. Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
31. Amt der Wiener Landesregierung
Am Modenapark 1-3
1030 W i e n
32. Verbindungsstelle der Österreichischen
Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 W i e n
33. Bundesamt für Zivilluftfahrt
Schnirchgasse 11
1030 W i e n
34. Österr. Aero-Club
Prinz Eugenstraße 12
1040 W i e n
35. ASKÖ-Flugsportverband
Lerchengasse 41
7061 T r a u s d o r f
36. Austrian Airlines
Fontanastraße 1
1107 W i e n
37. Arbeitsgemeinschaft d. österr.
Verkehrsflughäfen
Postfach 109
1014 W i e n
38. Vereinigung österr. Verkehrspiloten
Flughafen Wien-Schwechat
1300 S c h w e c h a t
39. AOPA Austria
z.Hd.Hr.Dr. Josef LENZ
Gumpendorferstr. 11
1060 W i e n
40. Österr. Statistisches Zentralamt
Markgraf-Rüdiger-Straße 8
1152 W i e n
41. Bundesamt für Eich- und
Vermessungswesen
Friedrich Schmidtplatz 3
1080 W i e n

42. Bundeskammer der gewerbl. Wirtschaft
Verkehrspolitische Abteilung
Sektion Verkehr
Hoher Markt 3
1010 W i e n
43. Bundesingenieurkammer
Karlgasse 9
1040 W i e n
44. Österr. Arbeiterkammertag
Prinz Eugenstraße 20-22
1040 W i e n
45. Österr. Gewerkschaftsbund
Hohenstaufengasse 10-12
1010 W i e n
46. Gewerkschaft der Post- und
Telegraphenbediensteten
Fachgruppe Flugsicherung
Flughafen Wien-Schwechat
1300 S c h w e c h a t
47. Österr. Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstraße 13
1011 W i e n
48. Österreichische Notariatskammer
Landesgerichtsstraße 20
1010 W i e n
49. Kammer der Wirtschaftstrehänder
Bennoplatz 4
1080 W i e n
50. Österreichisches Normungsinstitut
Leopoldsgasse 4
1020 W i e n
51. Österreichische Rektorenkonferenz
Schottengasse 1
1010 W i e n
52. Geschäftsführung des Familienpolitischen
Beirates beim Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 2-4
1010 W i e n
53. Vereinigung Österreichischer Industrieller
Schwarzenbergplatz 4
1030 W i e n

- 6 -

54. An den
Datenschutzrat
bzw.
An die
Datenschutzkommission
z.Hd. des Büros der Datenschutzkommission
und des Datenschutrates
Ballhausplatz 1 (Hofburg)
1014 W i e n
55. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
Freyung 6/2/2/4
1010 W i e n
56. Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder
der ZLBR (15. GP) 24
57. Alle Referenten der OZB

Wien, 1983 06 24
Für den Bundesminister:
DDr. WIESENWASSER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kleinböck

Entwurf 1983 06

Bundesgesetz vom 1983 zur Erfüllung der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren (Flugsicherungsstreckengebührengesetz 1983)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Beschlüsse der Erweiterten Kommission der Europäischen Organisation für Flugsicherung (EUROCONTROL) gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis f in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren, BGBl. Nr. /1983, sind - soweit sie in Österreich zur Anwendung kommen können - vom Bundesminister für Verkehr in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr hat durch Verordnung Abweichungen und Ausführungsbestimmungen auf Grund von Beschlüssen im Sinne des Abs. 1 festzulegen und in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen, soweit dies in diesen Beschlüssen vorgesehen ist.

§ 2. (1) Die Einziehung von Flugsicherungs-Streckengebühren gemäß den Artikeln 11 bis 19 der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren hat in Österreich auf Ersuchen der EUROCONTROL von amtswegen durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt im Verwaltungswege zu erfolgen. Zum Zwecke der Einziehung gelten die Gebühren in Österreich als öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Bundes.

(2) Auf das Verfahren zur Einziehung von Gebühren im Sinne des Abs. 1 finden das AVG 1950 und das VVG 1950 Anwendung. Die Vorschreibung der Gebühren hat durch Zahlungsaufträge zu erfolgen, soweit nicht bereits gemäß den Artikel 15 bis 19 der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungsstreckengebühren anzuerkennende Entscheidungen vorliegen. Liegen solche Entscheidungen vor, so sind sie vom Bundesamt für Zivilluftfahrt durch Bescheid anzuerkennen.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide des Bundesamtes für Zivilluftfahrt in Gebührenangelegenheiten entscheidet der Bundesminister für Verkehr.

§ 3. (1) Nach den Bestimmungen im § 2 sind auch Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten einzuziehen.

(2) Soweit in Beschlüssen im Sinne des § 1 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist sind

1. Verzugszinsen spätestens ab dem Zeitpunkt der Erlassung des Zahlungsauftrages durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt in der Höhe von zehn Prozent pro Jahr zu entrichten, und

2. als Rechtsverfolgungskosten alle angemessenen Ausgaben zum Zwecke der Hereinbringung der Gebühren für zielführend erscheinende Maßnahmen anzusehen.

§ 4. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann von der zwangsweisen Einziehung von Gebühren, Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten absehen, wenn die Einbringungskosten voraussichtlich die Forderungen übersteigen würden, und wenn seitens der EUROCONTROL dagegen keine Einwendungen bestehen.

§ 5. Flugsicherungs-Streckengebühren einschließlich Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten sind in Konkurs- und Ausgleichsverfahren als nicht bevorrechtete Forderungen zur Befriedigung aus der Masse zugelassen, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 6. Nach der Aufgabe eines Einziehungsverfahrens gemäß Artikel 23 der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt alle geeignet erscheinende Maßnahmen zur Hereinbringung österreichischer Gebühren-, Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskostenanteile in sinngemäßer Anwendung der §§ 2 bis 5 zu treffen.

§ 7. (1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungsstreckengebühren, BGBl. Nr. XXX/1983, in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Flugsicherungsstreckengebührengesetz 1973, BGBl. Nr. 505, außer Kraft. Für vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes durchgeführte Flüge sind die Gebühren jedoch nach den im Zeitpunkt der Flugdurchführung geltenden Vorschriften einzuziehen.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, treten jedoch frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Kraft.

V O R B L A T T

zum Flugsicherungsstreckengebührengesetz 1983

1. Problem

Die Einhebung von Flugsicherungsstreckengebühren durch die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) wurde durch die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungsstreckengebühren auf eine neue Grundlage gestellt, um die seit nunmehr mehr als zehn Jahren praktizierte Einhebung von Flugsicherungsstreckengebühren in Hinkunft besser abzusichern.

Die nationalen Regelungen zur Erfüllung dieser Mehrseitigen Vereinbarung können naturgemäß nicht genau den geltenden Vorschriften entsprechen: ohne wesentliche inhaltliche Änderung verschieben sich die die Vorschrifteninhalte.

2. Problemlösung

Das geltende Flugsicherungsstreckengebührengesetz 1973 ist durch ein Erfüllungsgesetz zur neuen, Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungsstreckengebühren zu ersetzen.

3. Alternativen

Vernünftige Alternativen bestehen keine (verwiesen wird auf das Vorblatt zur Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungsstreckengebühren).

4. Kosten

Aus der Neuregelung ergeben sich keinerlei finanzielle Belastungen des Bundes.

Im Gegenteil ist es Zweck der Flugsicherungsstreckengebührenregelungen, die Aufwendungen für die Bereitstellung von Flugsicherungsstreckenavigationseinrichtungen und -Diensten voll hereinzubringen. Die Einnahmen Österreichs aus Flugsicherungsstreckengebühren betragen z.B. im Haushaltsjahr 1982 US \$ 27,232.372,60; zahlungspflichtig für die österreichischen Gebührenanteile sind zu etwa 93 Prozent ausländische Luftfahrzeughalter.

E R L Ä U T E R U N G E N

zum Flugsicherungsstreckengebührengesetz 1983

A. Allgemeines

1. Die Neuordnung der Flugsicherungsstreckengebührenangelegenheiten geht vom internationalen Rechtsbereich aus. Sie beinhaltet keine erheblichen Änderungen, sondern lediglich formelle Umgruppierungen von Bestimmungen der einzelnen Flugsicherungsstreckengebührevorschriften, und als einzige erhebliche Ergänzung die Erleichterung der zwangsweisen Einbringung der Gebühren auf Grund der neuen "Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungsstreckengebühren":

1.1 Die geltenden Flugsicherungsstreckengebührenregelungen sind im Flugsicherungsstreckengebührengesetz 1973, BGBl. Nr. 505, der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973, BGBl. Nr. 5015, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 537/1975 und 179/1983, sowie im bilateralen Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) über die Einhebung von Flugsicherungsstreckengebühren, BGBl. Nr. 56/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 504/1973, enthalten.

Die Gebührenpflicht ist im Flugsicherungsstreckengebührengesetz 1973 (§ 1 Abs. 2 und § 2) statuiert. Das Flugsicherungsstreckengebührengesetz 1973 enthält weiters die Bestimmungen über die Berechnung der Gebühren, wobei gewisse Feststellungen formell dem Ordnungsgeber überlassen sind, so vor allem die Feststellung der jeweiligen Gebührenerhebungsgrundlage, des jeweiligen Kostendeckungssatzes und Gebührensatzes (§ 1 Abs. 2 bis 8), sowie Verordnungsdeterminanten für Gebührenbefreiungen, Gebührenermäßigungen und Gebührenpauschalierungen (§ 3), Zahlungsbedingungen einschließlich Verzugszinsenregelungen (§ 4), Bestimmungen über die zwangsweise Einziehung der Gebühren (§§ 5 und 6) und schließlich die üblichen Schlußbestimmungen. Damit ist auch der Inhalt der Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973 umschrieben.

Im bilateralen Vertrag mit der EUROCONTROL über die Einhebung von Flugsicherungsstreckengebühren hatte sich die Republik Österreich zur

Festsetzung von Flugsicherungsstreckengebühren (Art. 1) entsprechend dem System der EUROCONTROL-Mitgliedsstaaten (Art. 3 lit. a) verpflichtet und die EUROCONTROL mit der Gebühreneinzahlung beauftragt (Art 2) - und zwar unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen (Art. 3 lit. b bis d und Art 4). Der bilaterale Vertrag enthält weiters Vereinbarungen über die Gebührenabfuhr (Art. 5), über Rechnungslegung und Kontrollen (Art. 6), über die Regelung von Streitigkeiten (Art. 7) sowie über das Inkrafttreten und Außerkrafttreten beziehungsweise die Aussetzung des Vertrages (Art. 8 und 9).

1.2 Nach diesen geltenden Flugsicherungsstreckengebührenregelungen sind einige Bestimmungen nur rein formell dem jeweiligen Vorschriftengeber zuzurechnen. Vor allem beruhen die Bestimmungen über die Berechnung der Gebühren einschließlich der jeweils anzuwendenden Gebührenerhebungsgrundlagen, des jeweiligen Kostendeckungssatzes und Gebührensatzes auf - gemäß dem bilateralen Vertrag mit der EUROCONTROL - bindenden Beschlüssen der Ständigen Kommission der EUROCONTROL (dem aus den Verkehrsministern der Teilnehmerstaaten bestehenden, oberstem Organ der EUROCONTROL, das in Flugsicherungsstreckengebührenangelegenheiten um die Verkehrsminister der teilnehmenden Nichtmitgliedsstaaten der EUROCONTROL erweitert wird, ohne daß diese Erweiterung bisher vertraglich geregelt wäre). Praktisch das gleiche gilt für Gebührenermäßigungen, Gebührenpauschalierungen, Zahlungsbedingungen mit der Maßgabe, daß hier ein kleiner, für Gebührenbefreiungen, Verzugszinsenregelungen und die zwangsweise Einziehung mit der Maßgabe, daß hier ein etwas größerer Spielraum für die einzelstaatliche Rechtssetzung gegeben ist.

1.3 Künftig werden die Flugsicherungsstreckengebührenregelungen unmittelbar größtenteils in der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungsstreckengebühren und den unmittelbar verbindlichen, nicht mehr zu transformierenden, sondern national nur kundzumachenden Beschlüssen der Erweiterten Kommission der EUROCONTROL, die in der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungsstreckengebühren verankert ist (und in die alle am Gebührensystem teilnehmenden Staaten Vertreter entsenden), enthalten sein. Das künftige Flugsicherungsstreckengebührengesetz (1983) kann auf ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes, kurzes "Erfüllungsgesetz" zur Mehrseitigen Vereinbarung reduziert werden.

2. Zur Bedeutung der Flugsicherungsstreckengebührenregelungen ist in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Bundesgesetzes betreffend Flugsicherungsstreckengebühren, BGBl. Nr. 57/1972 (39 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP) und in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des geltenden Flugsicherungsstreckengebührengesetzes 1973, BGBl. Nr. 505 (765 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP) u.a. bereits ausgeführt worden:

2.1 Mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der EUROCONTROL über die Einhebung von Flugsicherungsstreckengebühren, BGBl. Nr. 56/1972 (in der Fassung BGBl. Nr. 504/1973) und dem (den) Flugsicherungsstreckengebührengesetzen "soll der Anfang einer klaren Wegekostenrechnung in der Luftfahrt gemacht werden ... Von den Flugsicherungskosten sollen zunächst nur die Aufwendungen für Streckennavigationseinrichtungen und -dienste erfaßt werden (von der Flugstrecke werden je 20 km für den Abflug und für den Anflug abgezogen); ... Außer Betracht kann in diesem Zusammenhang die Frage bleiben, wer die Flugsicherungskosten wirtschaftlich aufbringen wird (zu bemerken ist jedoch, daß bei einer allfälligen Überwälzung auf die Tarife sich nur minimale Erhöhungen ergäben ...). Die geplante Regelung kann für sich allein nur zur Klarheit beitragen. Sie ist in diesem Sinne vielleicht als ein Beginn auf dem Wege zur richtigen Zurechnung der Kosten im Verkehr überhaupt anzusehen. Die angestrebte Klarheit ist aber zunächst lediglich eine notwendige Voraussetzung für die Möglichkeit vertretbarer verkehrswirtschaftlicher Entscheidungen."

2.2 "Zu betonen ist, daß es sich bei den Flugsicherungsstreckengebühren um - in einem gewissen Sinne pauschalierte - Vergütungen für Flugsicherungsaufwendungen handelt (vgl. ... VfGH 27. Juli 1969, G 31-33/68, V 83/68, betreffend Fernmeldegebühren). Die Gebühr soll nicht nur für die tatsächliche Inanspruchnahme von Flugsicherungsstreckennavigationseinrichtungen und -diensten, sondern - soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird - für alle Flüge in jenen Teilen des österreichischen Luftraumes zu entrichten sein, für welche Flugsicherungsstreckennavigationseinrichtungen betrieben oder für welche Flugsicherungsstreckennavigationsdienste geleistet werden; dies einerseits schon um Beweisschwierigkeiten bezüglich der tatsächlichen Inanspruchnahme im konkreten Falle zu vermeiden, andererseits - und vor allem - weil die bloße Bereitstellung (auch in Fällen, in denen die Einrichtungen und Dienste tatsächlich nicht in An-

spruch genommen werden) gleichfalls als eine echte Leistung anzusehen ist, für welche eine Beteiligung an der Kostentragung gerechtfertigt erscheint."

3. Im übrigen kann zur Bedeutung und zum Wesen der Flugsicherungsstreckengebühren auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungsstreckengebühren, besonders in den Punkten 1.3 und 1.4 hingewiesen werden.
4. Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG ("Verkehrswesen bezüglich der ... Luftfahrt"); vgl. hiezu auch VfGH 27. Juli 1969, G 31-33/68, V 83/68.
5. Das geplante Gesetz bringt keinerlei finanzielle Mehraufwendungen des Bundes mit sich. Vielmehr sollen ja mit den Flugsicherungsstreckengebühren die Aufwendungen des Bundes für Flugsicherungsstreckennavigationseinrichtungen und Flugsicherungsstreckendienste - und zwar nach dem Grundsatz der Kostendeckung zur Gänze - hereingebracht werden.
 - 5.1 Die Gesamteinnahmen der Republik Österreich aus Flugsicherungsstreckengebühren (bis einschließlich dem Jahre 1982) betragen US \$ 131, 821.360,46 (bei einem Kostendeckungssatz von 100 Prozent erst seit 1981), nach dem (letztverfügbaren) Jahresrechnungsabschluß 1982 (zum 31. Dezember 1982) beispielsweise in diesem Jahr US \$ 27,232.372,60. Nach Einbeziehung der Aufwendungen für die Automatisierung der Bezirkskontrolle in Österreich in Milliardenhöhe werden sich die jährlichen Einnahmen noch erheblich erhöhen.
 - 5.2 Zahlungspflichtig sind hinsichtlich der österreichischen Gebühren beziehungsweise Gebührenanteile zu mehr als 90 Prozent ausländische Unternehmen beziehungsweise Halter ausländischer Luftfahrzeuge. So hat eine Berechnung auf Grund statistischer Daten im Jahre 1977 ergeben, daß österreichische Benützer etwa 7 Prozent der österreichischen Streckengebühren bezahlt haben, dagegen mehr als 92 Prozent der Gebühreneinnahmen der Republik Österreich von ausländischen Luftraumbenützern getragen wurden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Beschlüsse der Erweiterten Kommission der EUROCONTROL im Sinne des Abs. 1 sind im wesentlichen (soweit dies auf Grund der bisherigen Praktiken übersehen werden kann, kommen keine anderen Beschlüsse in Betracht) die grundsätzlichen Beschlüsse über die Anwendungsbedingungen des Systems und über die Zahlungsbedingungen sowie die mindestens einmal jährliche zu fassenden Beschlüsse über die jeweiligen Deckungssätze, Gebührensätze, Tarife sowie deren Erhebungszeiträume. Diesen Erläuterungen sind die letzten Entwürfe für die grundsätzlichen Beschlüsse als Beilagen 1 (Anwendungsbedingungen des Systems) und 2 (Zahlungsbedingungen) angefügt.

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt worden ist, sind die Beschlüsse der Erweiterten Kommission für die Vertragsstaaten der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungsstreckengebühren unmittelbar verbindlich, d.h. sie bedürfen keiner Transformation in das innerstaatliche Recht (derartige Transformationen waren auch nach den bisherigen Regelungen rein formelle Akte).

Die Beschlüsse der Erweiterten Kommission müssen jedoch von den Vertragsstaaten innerstaatlich kundgemacht werden, soweit sie inhaltlich Rechtsvorschriften darstellen. Im Hinblick auf den Normadressatenkreis - die weitaus überwiegende Anzahl der Normadressaten hat ihren Wohnsitz beziehungsweise Sitz nicht in Österreich - und das Erfordernis einer möglichst kurzfristigen Kundmachung soll mit diesen Beschlüssen nicht das Bundesgesetzblatt belastet werden. Die Kundmachung in "luftfahrtüblicher Weise" - d.h. in Luftfahrtveröffentlichungen, die im Auftrag des Bundesministers für Verkehr vom Bundesamt für Zivilluftfahrt entsprechend den Richtlinien der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation/ICAO herausgegeben werden, und die internationale allen Luftfahrttreibenden zugänglich sind, wie die in diesem Zusammenhang in Betracht kommenden Luftfahrtveröffentlichungen Luftfahrthandbuch Österreich (AIP-Austria) und Österreichisches Nachrichtenblatt für Luftfahrer (ÖNfL/NOTAM B) - bietet sich als sachentsprechend an. Die Kundmachung von Luftfahrtrechtsvorschriften auf diese Weise ist auch schon im geltenden Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, und im BGzLV 1973, BGBl. 393, vorgesehen. Die dort

verwendete - sprachlich durchaus korrekte - Umschreibung "Kundmachung in der in der Luftfahrt üblichen Weise" führt regelmäßig zu Schreibfehlern und Rückfragen und soll daher auch in diesen Bundesgesetzen gelegentlich durch die unmißverständliche - wenn auch nicht ganz korrekte - Umschreibung "Kundmachung in luftfahrtüblicher Weise" ersetzt werden.

Zu der weit scheinenden Verordnungsermächtigung im Abs. 2 ist zu bemerken, daß den Teilnehmerstaaten am Gebührensystem im Interesse der Einheitlichkeit des Gebührensystems nur ganz ausnahmsweise und engst begrenzte Abweichungsmöglichkeiten gelassen werden, und auch Ausführungsbestimmungen nur ausnahmsweise und in engsten Rahmen in Betracht kommen können; auf Grund der Beschlüsse im Sinne des Abs. 1 ist daher eine äußerst genaue Determination gegeben. Auf Grund der bisherigen Praktiken ist auch in Hinkunft (zunächst jedenfalls) nur eine einzige Ausnahmemöglichkeit vorgesehen, nämlich daß jeder Teilnehmerstaat darüber entscheiden kann, ob an sich gebührenpflichtige Flüge, die ausschließlich und zur Gänze in seinem Luftraum durchgeführt werden, von Gebühren befreit sein sollen (weitere Ausnahmemöglichkeiten sind nicht zu erwarten). In Österreich waren bisher Inlandsflüge gebührenbefreit und sollen es bis auf weiteres auch bleiben. Die vorgesehene Ausnahmeregelung ist aus § 1 des diesen Erläuterungen als Beilage 3 angefügten Entwurfes einer Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1983 zu ersehen.

Für die Kundmachung von Verordnungen gemäß dem Abs. 2 gilt dasselbe, wie für die Kundmachung von Beschlüssen der Erweiterten Kommission der EUROCONTROL gemäß Abs. 1.

Zu § 2:

Im Abs. 1 soll zunächst die gemäß Art. 12 Z. 2 der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungsstreckengebühren den Vertragsstaaten überlassene Entscheidung getroffen werden (vgl. auch Art. 12 Z. 3 und Art. 13 ff. dieser Vereinbarung), ob die zwangsweise Gebühreneinziehung auf dem Gerichts- oder auf dem Verwaltungswege durchgeführt werden soll. Im Entwurf ist eine den bisherigen Regelungen völlig entsprechende Regelung vorgesehen (vgl. § 5 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes 1973), nämlich die Einziehung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt im Verwaltungswege. Die zwangsweise Gebühreneinziehung auf dem Verwal-

tungswege ist vorgesehen worden und soll weiter vorgesehen sein, weil dieses Verfahren wirkungsvoller erscheint und im Regelfall schnellere Ergebnisse verspricht, als ein Klageverfahren.

Für das gemeinsame System der Festlegung und Einziehung von Flugsicherungsstreckengebühren werden die auf einen Flug entfallenden nationalen Gebührenanteile als eine einheitliche Gebühr der EUROCONTROL angesehen (siehe Art. 8 der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungsstreckengebühren). Zum Zwecke der Einziehung in Österreich sollen die gesamten EUROCONTROL-Forderungen gemäß § 2 Abs. 1 des Entwurfes ausdrücklich den Rechtscharakter einer öffentliche-rechtlichen Forderung des Bundes erhalten. Damit erübrigen sich auch etwa besondere Vorschriften über Verjährung, Verwaltungsabgaben, Stempelgebühren u.dgl.

Zu den Abs. 2 und 3 ist auf die entsprechenden Bestimmungen im § 5 Abs. 2 und 3 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes 1973 hinzuweisen. Die Entscheidung über die Gebührenpflicht beziehungsweise - bei Vorliegen einer gemäß Art. 15 bis 19 der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungsstreckengebühren anzuerkennenden Entscheidung - über die Anerkennung soll dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (in zweiter und letzter Instanz dem Bundesminister für Verkehr als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde) obliegen. Dem Bundesamt für Zivilluftfahrt ist die Entscheidung schon in den bisherigen Regelungen deshalb übertragen worden, weil es als Flugsicherungsbehörde, die der EUROCONTROL auch alle Unterlagen über die Gebührenberechnungen zu liefern hat, diese Arbeit mit dem geringsten Aufwand erledigen kann.

Der Zahlungsauftrag (dieser Ausdruck wurde schon bisher mit Rücksicht auf die tarifmäßig feststehenden Verpflichtungen gewählt) und der Anerkennungsbescheid sind Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung (vgl. § 3 VVG 1950). Besonders ist darauf hinzuweisen, daß für Zahlungsaufträge im Sinne des § 2 Abs. 2 auch die Bestimmungen des § 57 AVG 1950 gelten sollen.

Praktische Bedeutung ist dem Verfahren bisher in Österreich kaum und wird ihm auch weiterhin regelmäßig keine zukommen, da die Zahlungspflichtigen nur in sehr seltenen Ausnahmefällen auf Aufforderung der EUROCONTROL ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen.

Zu § 3:

Die im § 3 des Entwurfes vorgesehenen Regelungen über Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten erscheinen vorsorglich deshalb zweckmäßig, weil in die Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungsstreckengebühren trotz wiederholter Hinweise auf die Notwendigkeit diesbezüglicher Regelungen keine diesbezüglichen Bestimmungen aufgenommen worden sind. Verzugszinsenregelungen sollen nunmehr in Beschlüssen der Erweiterten Kommission der EUROCONTROL getroffen werden.

Zu § 4:

Die im § 4 vorgesehenen Bestimmungen erläutern sich selbst. Eine diesbezügliche, ausdrückliche Regelung ist jedoch erforderlich, da anderenfalls die verünftigerweise zu treffenden Entscheidungen über das Absehen von der Einziehung als ungesetzlich anzusehen wären. Eine Teilausführungsbestimmung zu § 4 des Entwurfes ist im § 2 des ./. diesen Erläuterungen als Beilage 3 angefügten Entwurfes einer Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1983 formuliert.

Zu § 5:

Während im § 6 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes 1973 Flugsicherungsstreckengebühren etwa entsprechend Fernmeldegebühren nach § 16 Abs. 2 des Fernmeldegesetzes mit den Vorrechten nach § 52 der Konkursordnung beziehungsweise nach § 23 der Ausgleichsordnung versehen werden konnten, ist dies für die ausländischen Gebührenanteile mangels Gegenseitigkeit (alle Teilnehmerstaaten haben erklärt, daß auch ihre eigenen Gebühren keine Vorrechte genießen) nicht möglich; im Interesse der Einheitlichkeit der Zwangseinziehung werden auch für österreichische Gebührenanteile keine derartigen Regelungen mehr vorgesehen.

Daß Flugsicherungsstreckengebühren und Nebenkosten überhaupt in Konkurs- und Ausgleichsverfahren zur Befriedigung aus der Masse zugelassen sind, bedarf der ausdrücklichen Normierung, da in die Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungsstreckengebühren trotz wiederholter Hinweise auf die Zweckmäßigkeit einer solchen Regelung keine diesbezüglichen Bestimmungen aufgenommen worden sind. Gegenseitigkeit in dieser Hinsicht wird nach Mitteilung der Staatenvertreter bei den Beratungen mit allen Teilnehmerstaaten gegeben sein.

Zu § 6:

Da es nicht der EUROCONTROL-Entscheidung überlassen sein kann, endgültig (auch) auf österreichische Gebührenanteile zu verzichten, ist im § 6 eine Regelung für den Fall der Aufgabe eines Einziehungsverfahrens gemäß Art. 23 der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungsstreckengebühren vorgesehen, der aber nur theoretische Bedeutung zukommen wird.

Zu § 7:

Entgegen den immer wieder vorgebrachten Bedenken und Einwendungen der Vertreter der Nicht-Mitgliedsstaaten der EUROCONTROL bei den Beratungen über die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungsstreckengebühren gegen die auch nur unbedeutendst erscheinende Verknüpfung dieser Vereinbarung mit dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt "EUROCONTROL" vom 13. Dezember 1960 beziehungsweise dem Protokoll der Änderung dieses Übereinkommens vom 12. Februar 1981 ist im Art. 27 des Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungsstreckengebühren das Inkrafttreten dieser Vereinbarung allenfalls auch für Nicht-Mitgliedsstaaten der EUROCONTROL vom Inkrafttreten des Änderungsprotokolles vom 12. Februar 1981 abhängig: dann nämlich, wenn ein Nicht-Mitgliedsstaat seine Ratifikationsurkunde vor dem Inkrafttreten der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungsstreckengebühren für die Mitgliedsstaaten der EUROCONTROL hinterlegt.

Schon aus Termingründen (verbindliche Beschlüsse der Ständigen Kommission können erst nach dem Inkrafttreten der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungsstreckengebühren gefaßt werden, es kann daher nicht abgesehen werden, ob sie noch rechtzeitig kundgemacht werden können, um zeitlich lückenlos an die außer Kraft tretenden nationalen Vorschriften anzuschließen), ist die Hinterlegung der österreichischen Ratifikationsurkunde erst für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungsstreckengebühren für die Mitgliedsstaaten der EUROCONTROL in Aussicht zu nehmen: der Gesamtkomplex der für Österreich vorgesehenen Regelungen tritt sodann gemäß Art. 27 Z. 4 am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Regelungen - einschließlich des bilateralen Abkommens mit der EUROCONTROL -

in Kraft. Bis dahin von der Erweiterten Kommission gefaßte Beschlüsse werden durch den Hinterlegungsakt akzeptiert (tatsächlich, wenn auch nicht formalrechtlich wird die Republik Österreich - wie bisher - in diesem obersten Organ der EUROCONTROL an den Beschlüssen ohnehin mitgewirkt haben).

Beilagen

- 1 Anwendungsbedingungen des Systems (Entwurf)
- 2 Zahlungsbedingungen (Entwurf)
- 3 Entwurf einer Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1983

ANWENDUNGSBEDINGUNGEN DES SYSTEMSARTIKEL 1

1. Für jeden Flug, der nach den gemäß den Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation festgelegten Verfahren im Luftraum der der Zuständigkeit der Vertragsstaaten unterliegenden, in Anlage 1 aufgeführten Fluginformationsgebiete durchgeführt wird, wird eine Gebühr erhoben.
2. Die Gebühr stellt die Vergütung der Kosten der Vertragsstaaten für Streckennavigationseinrichtungen und Streckennavigationsdienste und für den Betrieb des Systems sowie die Vergütung der Kosten EUROCONTROLS für den Betrieb des Systems dar.
3. Gebührensschuldner ist die Person, die zum Zeitpunkt der Durchführung des Flugs der Luftfahrzeughalter war. Ist der Luftfahrzeughalter nicht bekannt, so gilt der Eigentümer des Luftfahrzeugs solange als der Luftfahrzeughalter, bis er den Nachweis erbracht hat, wer der Halter war.

ARTIKEL 2

Für einen Flug im Luftraum mehrerer Fluginformationsgebiete, die der Zuständigkeit verschiedener Vertragsstaaten unterliegen, wird eine einzige Gebühr (R) in Höhe der Summe der Gebühren erhoben, die im Luftraum der der Zuständigkeit der einzelnen Staaten unterliegenden Fluginformationsgebiete angefallen sind:

$$R = \sum_n r_i$$

Die Einzelgebühr (r_i) für Flüge in dem der Zuständigkeit eines Vertragsstaates unterliegenden Luftraum errechnet sich nach der Formel in Artikel 3.

ARTIKEL 3

Für einen Flug im Luftraum der der Zuständigkeit eines gegebenen Vertragsstaates (i) unterliegenden Fluginformationsgebiete wird die Gebühr (r_i) nach folgender Formel berechnet:

$$r_i = t_i \times N_i$$

Dabei bedeuten: (t_i) den Gebührensatz und (N_i) die Zahl der auf den betreffenden Flug entfallenen Dienstleistungseinheiten.

ARTIKEL 4

Die mit N_i bezeichnete Zahl der Dienstleistungseinheiten für einen gegebenen Flug wird nach folgender Formel ermittelt:

$$N_i = d_i \times p$$

Dabei bedeuten: d_i "Streckenfaktor" für den Flug im Luftraum der Zuständigkeit des Vertragsstaates unterliegenden Fluginformationsgebiete und p "Gewichtsfaktor" des betreffenden Luftfahrzeuges.

ARTIKEL 5

1. Der Faktor "Flugstrecke" (d_i) entspricht dem hundertsten Teil der Zahl, die die in Kilometern ausgedrückte Großkreisentfernung zwischen folgenden Punkten angibt:
 - dem Startflugplatz innerhalb des Luftraums der der Zuständigkeit eines Vertragsstaats unterliegenden Fluginformationsgebiete oder der Stelle, an der das Luftfahrzeug in diesem Luftraum einfliegt und
 - dem ersten Zielflugplatz innerhalb des besagten Luftraums oder der Stelle, an der das Luftfahrzeug diesen Luftraum verläßt.

Bei diesen Einflug- und Ausflugpunkten handelt es sich um die in den nationalen Luftfahrthandbüchern angegebenen Stellen, an denen die Flugstrecken die Seitengrenzen des besagten Luftraums kreuzen, wobei die meistbeflogene Strecke zwischen zwei Flugplätzen oder, falls diese nicht bestimmt werden kann, die kürzeste Strecke zugrunde gelegt wird.

Die meistbeflogenen Strecken werden alljährlich überprüft, um Änderungen der Streckenführung oder der Verkehrsstruktur Rechnung zu tragen.

2. Für jeden Start und jede Landung auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates werden jedoch von der zugrunde gelegten Strecke pauschal zwanzig Kilometer abgezogen.

ARTIKEL 6

1. Der Faktor "Gewicht" (p) entspricht der Quadratwurzel der durch fünfzig geteilten Zahl, die das in metrischen Tonnen ausgedrückte zulässige Starthöchstgewicht des Luftfahrzeuges angibt:

$$p = \sqrt{\frac{\text{Starthöchstgewicht}}{50}}$$

2. Hat ein Luftfahrzeughalter gegenüber EUROCONTROL erklärt, daß die ihm zur Verfügung stehende Luftfahrzeugflotte mehrere Luftfahrzeuge umfaßt, bei denen es sich um verschiedene Ausführungen desselben Luftfahrzeugmusters handelt, so wird der Faktor "Gewicht" für jedes von dem Luftfahrzeughalter verwendete Luftfahrzeug dieses Musters auf der Grundlage des Durchschnitts der zulässigen Starthöchstgewichte aller seiner Luftfahrzeuge dieses Musters bestimmt. Die Berechnung dieses Faktors pro Luftfahrzeug und Luftfahrzeughalter erfolgt mindestens einmal im Jahr.

Gibt der Luftfahrzeughalter eine solche Erklärung nicht ab, so wird der Faktor "Gewicht" für jedes von ihm verwendete Luftfahrzeug desselben Modells unter Zugrundelegung des größten Starthöchstgewichts dieses Modells berechnet.

3. Für die Berechnung der Gebühr wird der Faktor "Gewicht" durch eine Zahl mit zwei Dezimalstellen ausgedrückt.

ARTIKEL 7

Der Gebührensatz (t.) für Flüge in den der Zuständigkeit der einzelnen Vertragsstaaten unterliegenden Fluginformationsgebiete wird in regelmäßigen Zeitabständen festgesetzt und gem. Artikel 11 veröffentlicht.

ARTIKEL 8

1. Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 5 wird die Gebühr für Flüge, bei denen der Startflugplatz oder der erste Zielflugplatz in einer der in Anlage 2 aufgeführten Zonen liegt (Transatlantikflüge), anhand von Tarifen berechnet, die nach gewogenen Durchschnittsentfernungen und nach Gebührensätzen festgelegt werden. Dies findet jedoch auf Streckenabschnitte von Transatlantikflügen, die durch das Fluginformationsgebiet Santa Maria führen, keine Anwendung.
2. Die gewogenen Durchschnittsentfernungen werden anhand von Verkehrsstatistiken ermittelt, die EUROCONTROL auf der Grundlage der von den zuständigen Flugverkehrs-Kontrollzentralen bereitgestellten Daten aufstellt.

Die Einflug- und Ausflugpunkte für den Luftraum über dem Atlantik sind die Überflugpunkte der Grenzen der der Zuständigkeit der betreffenden Vertragsstaaten unterliegenden Fluginformationsgebiete.

3. Die Tarife gelten für Luftfahrzeuge mit einem zulässigen Starthöchstgewicht von fünfzig metrischen Tonnen. Für die Ermittlung der Gebühr wird der entsprechende Tarif mit dem in Artikel 6.1 definierten Faktor "Gewicht" (p) multipliziert.
4. Die Tarife werden für bestimmte Anwendungszeiträume festgelegt und gem. den Bestimmungen des Artikels 11 veröffentlicht.
5. Die Bestimmungen unter Ziffer 1, 2 und 4 gelten nicht für die unter Ziffer 1 genannten Flüge, wenn der Startflugplatz oder der erste Zielflugplatz nicht in Anlage 2 genannt ist.

ARTIKEL 9

1. Folgende Flüge sind von der Entrichtung der Gebühr befreit:
 - a) Flüge, die auf ihrem gesamten Streckenanteil nach Sichtflugregeln durchgeführt werden; gemischte VFR/IFR-Flüge sind nur im Luftraum der der Zuständigkeit des Vertragsstaates oder der Vertragsstaaten unterliegenden Fluginformationsgebiete gebührenfrei, in denen sie ausschließlich nach Sichtflugregeln durchgeführt werden;
 - b) Flüge, bei denen das Luftfahrzeug ohne Zwischenlandung wieder zum Startflugplatz zurückkehrt (Rundflüge);
 - c) Flüge von Luftfahrzeugen mit einem zulässigen Starthöchstgewicht von weniger als zwei metrischen Tonnen;
 - d) Flüge von staatseigenen Luftfahrzeugen, sofern diese Flüge nicht gewerblichen Zwecken dienen;
 - e) von einem zuständigen Such- und Rettungsdienst zugelassene Such- und Rettungsflüge;
 - f) Flüge zur Kontrolle oder Vermessung von Bodenanlagen, die als Flugnavigationshilfen verwendet werden oder verwendet werden sollen;
 - g) Flüge, die ausschließlich zum Zweck des Erwerbs, der Erneuerung oder der Aufrechterhaltung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses für Luftfahrzeuge oder Ausrüstung durchgeführt werden.
 - h) Flüge, die ausschließlich zum Zweck des Erwerbs, der Erneuerung oder der Aufrechterhaltung einer Erlaubnis oder Berechtigung für Luftfahrer durchgeführt werden;
2. Außerdem kann jeder Vertragsstaat hinsichtlich der seiner Zuständigkeit unterliegenden Fluginformationsgebiete beschließen, folgende Flüge nicht der Gebührenpflicht zu unterwerfen:
 - a) Flüge, die vollständig innerhalb des Luftraums der seiner Zuständigkeit unterliegenden Fluginformationsgebiete durchgeführt werden;
 - b) Flüge von militärischen Luftfahrzeugen eines jeden beliebigen Staates.

ARTIKEL 10

Der Gebührentbetrag ist gem. der in Anlage 3 aufgeführten Zahlungsbedingungen am Sitz EUROCONTROL's zahlbar. Die verwendete Rechnungswährung ist der Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika.

ARTIKEL 11

Die Anwendungsbedingungen des Systems sowie die Gebührensätze und Tarife werden von den Vertragsstaaten veröffentlicht.

...

ANLAGE 1 zu
 WP/CN/59/10
 27.10.81

VertragsstaatenFluginformationsgebiete

Bundesrepublik Deutschland

Oberes Fluginformationsgebiet Hannover
 Oberes Fluginformationsgebiet Rhein
 Fluginformationsgebiet Bremen
 Fluginformationsgebiet Düsseldorf
 Fluginformationsgebiet Frankfurt
 Fluginformationsgebiet München

Republik Österreich

Fluginformationsgebiet Wien

Königreich Belgien }
 Grossherzogtum Luxemburg }

Oberes Fluginformationsgebiet Bruxelles
 Fluginformationsgebiet Bruxelles

Spanien

Oberes Fluginformationsgebiet Madrid
 Fluginformationsgebiet Madrid
 Oberes Fluginformationsgebiet Barcelona
 Fluginformationsgebiet Barcelona
 Oberes Fluginformationsgebiet Islas Canarias
 Fluginformationsgebiet Islas Canarias

Französische Republik

Oberes Fluginformationsgebiet France
 Fluginformationsgebiet Paris
 Fluginformationsgebiet Brest
 Fluginformationsgebiet Bordeaux
 Fluginformationsgebiet Marseille

Vereinigtes Königreich
 Grossbritannien und Nord-
 irland

Oberes Fluginformationsgebiet Scottish
 Fluginformationsgebiet Scottish
 Oberes Fluginformationsgebiet London
 Fluginformationsgebiet London

Irland

Oberes Fluginformationsgebiet Shannon
 Fluginformationsgebiet Shannon

Königreich der Niederlande

Fluginformationsgebiet Amsterdam

Republik Portugal

Oberes Fluginformationsgebiet Lisboa
 Fluginformationsgebiet Lisboa
 Fluginformationsgebiet Santa Maria

Schweizerische Eidgenossenschaft

Oberes Fluginformationsgebiet Genève
 Fluginformationsgebiet Genève
 Oberes Fluginformationsgebiet Zürich
 Fluginformationsgebiet Zürich

ANLAGE 2 zu
 WP/CN/59/10
 27.10.81

GEBÜHREN FÜR FLÜGE GEMÄSS ARTIKEL 12 DER TARIFE UND ANWENDUNGSBEDINGUNGEN
 FÜR LUFTFAHRZEUGE MIT DEM GEWICHTSFAKTOR EINS (50 Metrische Tonnen)

| Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage: | Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz) | Betrag der Gebühr in US \$ |
|---|---|-------------------------------|
| 1 | 2 | 3 |
| ZONE I - zwischen 14° WL und 110° WL und nördlich von 55° NB ausgenommen Island | | |
| ZONE II - zwischen 30° WL und 110° WL und zwischen 28° und 55° NB | | |

| 1 | 2 | 3 |
|--|---|---|
| <p>ZONE IV*</p> <p>- westlich von 30° WL und zwischen Äquator und 28° NB</p> | | |

- 2 -

| 1 | 2 | 3 |
|---|---|---|
| ZONE II (Forts.) | | |
| ZONE III - westlich von 110° WL und zwischen 28° NB und 55° NB | | |

ANLAGE 3
zu WP/CN/59/10
27.10.81

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

ARTIKEL 1

1. Die in Rechnung gestellten Beträge sind am Sitz EUROCONTROLS in Brüssel zahlbar.
2. EUROCONTROL betrachtet jedoch Einzahlungen auf Konten, die sie in den Vertragsstaaten oder in den durch die zuständigen Organe des Gebührensystems bezeichneten Staaten bei den von ihr angegebenen Banken unterhält, als schuldenbefreiend.
3. Der Fälligkeitstermin für die Zahlung ist auf der Rechnung angegeben; er liegt nicht früher als 30 Tage nach Versand der betreffenden Rechnung.

ARTIKEL 2

1. Außer dem unter Ziffer 2 genannten Fall sind die Gebührenbeträge in Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika zu entrichten.
2. Benutzer, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates sind, können die in Rechnung gestellten Gebührenbeträge in konvertibler Währung ihres Landes entrichten, wenn die Zahlung bei dem angegebenen, in ihrem Land befindlichen Bankinstitut erfolgt.
3. Wird von der unter Ziffer 2 genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht, so erfolgt die Umrechnung der Dollar-Beträge in die Landeswährung zu dem am Tag und Ort der Zahlung für Handelsgeschäfte geltenden Tageskurs.

ARTIKEL 3

1. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem der Gebührenbetrag von dem von EUROCONTROL angegebenen Bankinstitut gutgeschrieben wird.
2. Zahlungen per Scheck gelten - vorbehaltlich der Einlösung durch die Bank des Ausstellers - als am Tag des Eingangs des Schecks bei EUROCONTROL geleistet.

ARTIKEL 4

1. Bei jeder Zahlung sind die Bezugsnummer, das Datum und der Betrag in Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika anzugeben, die in der beglichenen Rechnung bzw. in Abzug gebrachten Gutschrift aufgeführt sind. Die Angabe des Rechnungsbetrags in Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika ist auch dann erforderlich, wenn von der Möglichkeit der Zahlung in Landeswährung Gebrauch gemacht wird.

- 2 -

2. Bei Fehlen der unter Ziffer 1 bezeichneten Angaben kann EUROCONTROL den eingegangenen Betrag zwecks Zuordnung zu einer oder mehreren Rechnungen
 - zunächst auf die angefallenen Zinsen,
 - sodann auf die ältesten unbezahlten Rechnungen anrechnen.

ARTIKEL 5

1. Reklamationen in bezug auf Rechnungen sind spätestens 60 Tage nach Fälligkeit der Zahlung schriftlich an EUROCONTROL zu richten. Der letztmögliche Termin für die Einreichung einer Reklamation ist auf der Rechnung angegeben.
2. Als Datum der Einreichung einer Reklamation gilt der Tag ihres Eingangs bei EUROCONTROL.
3. Der Gegenstand der Reklamation muß deutlich angegeben sein; eine Begründung und entsprechende Belege sind beizufügen.
4. Die Einreichung einer Reklamation berechtigt den Benutzer nicht, den beanstandeten Betrag von der betreffenden Rechnung in Abzug zu bringen, sofern ihm dies nicht von EUROCONTROL gestattet wurde.
5. In Fällen, in denen EUROCONTROL und ein Benutzer gegenseitige Schulden und Forderungen haben, ist eine Aufrechnung ohne vorherige Zustimmung EUROCONTROLS ausgeschlossen.

ARTIKEL 6

1. Auf alle Gebühren, die zum Fälligkeitstermin nicht bezahlt sind, können Verzugszinsen erhoben werden; der Zinssatz wird jährlich durch die zuständigen Organe beschlossen und gem. Artikel 11 der Anwendungsbedingungen veröffentlicht.
2. Der Zinsbetrag wird in Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzt und in Rechnung gestellt.

ARTIKEL 7

Zahlt der Schuldner nicht, so kann der geschuldete Betrag zwangsweise eingezogen werden.

MEHRSEITIGE VEREINBARUNG
ÜBER FLUGSICHERUNGS-STRECKENGEBÜHREN

MULTILATERAL AGREEMENT
RELATING TO ROUTE CHARGES

ACUERDO MULTILATERAL
RELATIVO A LAS TARIFAS POR AYUDAS A LA NAVEGACION AEREA

ACCORD MULTILATERAL
RELATIF AUX REDEVANCES DE ROUTE

MULTILATERALE OVEREENKOMST
BETREFFENDE « EN ROUTE »-HEFFINGEN

ACORDO MULTILATERAL
RELATIVO ÀS TAXAS DE ROTA

ÜBER FLUGSICHERUNGS-STRECKENGEBÜHREN

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,
DAS KÖNIGREICH BELGIEN,
SPANIEN,
DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,
DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,
IRLAND,
DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,
DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,
DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,
DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT,

im folgenden « die Vertragsstaaten » genannt —

DIE EUROPÄISCHE ORGANISATION FÜR FLUGSICHERUNG,

im folgenden « EUROCONTROL » genannt —

in der Erwägung, dass die Abkommen, die bestimmte europäische Staaten mit EUROCONTROL über die Einziehung von Flugsicherungs-Streckengebühren abgeschlossen haben, aufgrund der Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt « EUROCONTROL » vom 13. Dezember 1960 ersetzt werden müssen,

in der Erkenntnis, dass sich die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Festlegung und Einziehung von Flugsicherungs-Streckengebühren in der Vergangenheit gut bewährt hat,

in dem Wunsch, die bestehende Zusammenarbeit fortzusetzen und zu verstärken,

in der Absicht, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation ein möglichst vielen europäischen Staaten zugängliches, einheitliches europäisches System der Flugsicherungs-Streckengebühren anzuwenden,

in der Überzeugung, dass mit dieser Vereinheitlichung auch die Konsultation mit den Benutzern erleichtert wird,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, dass die am System der Flugsicherungs-Streckengebühren der EUROCONTROL beteiligten Staaten die Befugnisse der Organisation auf dem Gebiet der Gebühreneinziehung verstärken,

in der Erkenntnis, dass dafür eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden muss —

haben folgendes vereinbart :

Artikel 1

1. Die Vertragsstaaten vereinbaren ein gemeinsames Vorgehen auf dem Gebiet der Gebühren für die Streckennavigationseinrichtungen und Streckennavigationsdienste, im folgenden « Flugsicherungs-Streckengebühren » genannt, im Luftraum der ihrer Zuständigkeit unterliegenden Fluginformationsgebiete.
2. Sie vereinbaren daher, ein gemeinsames System zur Festlegung und Einziehung von Flugsicherungs-Streckengebühren zu schaffen und dafür die Dienste der EUROCONTROL in Anspruch zu nehmen.

3. Zu diesem Zweck werden die Ständige Kommission und der Geschäftsführende Ausschuss der EUROCONTROL um die Vertreter der Vertragsstaaten, die nicht Mitgliedstaaten der EUROCONTROL sind, erweitert und im folgenden als « Erweiterte Kommission » und « Erweiterter Ausschuss » bezeichnet.

4. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fluginformationsgebiete sind in der Anlage 1 dieser Vereinbarung aufgeführt. Jede Änderung, die ein Vertragsstaat an dem ihn betreffenden Teil der vorgenannten Anlage 1 vorzunehmen beabsichtigt und die sich auf die Gesamtausdehnung des in dieser Vereinbarung genannten Luftraums auswirkt, unterliegt der einmütigen Zustimmung der Erweiterten Kommission. Jede Änderung, die sich nicht in dieser Weise auswirkt, teilt der betroffene Vertragsstaat der EUROCONTROL mit.

Artikel 2

In der Erweiterten Kommission hat jeder Vertragsstaat eine Stimme, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b.

Artikel 3

1. Der Erweiterten Kommission obliegt es, das gemeinsame System der Flugsicherungs-Streckengebühren in der Weise einzurichten, dass

- (a) diese Gebühren nach einer einheitlichen Formel festgelegt werden, die die Kosten der Vertragsstaaten für Streckennavigationseinrichtungen und Streckennavigationsdienste und für den Betrieb des Systems sowie die Kosten der EUROCONTROL für den Betrieb des Systems umfasst;
- (b) diese Gebühren von EUROCONTROL als eine einzige Gebühr je Flug eingezogen werden.

2. Der Erweiterten Kommission werden zu diesem Zweck folgende Aufgaben übertragen :

- (a) Sie legt die Grundsätze fest, die zur Ermittlung der in Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels genannten Kosten anzuwenden sind;
- (b) sie legt die Regeln für die Berechnung der Flugsicherungs-Streckengebühren fest;
- (c) sie genehmigt für jeden Erhebungszeitraum den Deckungssatz für die in Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels genannten Kosten;
- (d) sie bestimmt die Rechnungseinheit, in der die Flugsicherungs-Streckengebühren benannt werden;
- (e) sie legt die Anwendungsbedingungen des Systems einschliesslich der Zahlungsbedingungen, Gebührensätze, Tarife sowie deren Erhebungszeiträume fest;
- (f) sie legt die Grundsätze für Befreiungen von Flugsicherungs-Streckengebühren fest;
- (g) sie genehmigt die Berichte des Erweiterten Ausschusses;
- (h) sie legt die Finanzordnung für das System der Flugsicherungs-Streckengebühren fest;
- (i) sie genehmigt Vereinbarungen zwischen EUROCONTROL und jedem Staat, der die Einrichtungen und die technische Hilfe der EUROCONTROL im Zusammenhang mit Flugsicherungsgebühren in Anspruch zu nehmen wünscht, die nicht unter diese Vereinbarung fallen;
- (j) sie verabschiedet den vom Erweiterten Ausschuss nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c vorgelegten Haushaltsvoranschlag.

3. Die Erweiterte Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der einmütigen Zustimmung aller Vertragsstaaten.

Artikel 4

Im Erweiterten Ausschuss hat jeder Vertragsstaat eine Stimme, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b.

Artikel 5

1. Der Erweiterter Ausschuss hat folgende Aufgaben :

- (a) Er bereitet die Beschlüsse der Erweiterten Kommission vor;

- (b) er übt die Aufsicht über die Durchführung des Systems der Flugsicherungs-Streckengebühren und über die Aufwendungen der EUROCONTROL in diesem Tätigkeitsbereich aus und trifft entsprechend den Beschlüssen der Erweiterten Kommission alle erforderlichen Massnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Einziehung der Flugsicherungs-Streckengebühren;
- (c) er berichtet der Erweiterten Kommission über die für die Durchführung des Systems der Flugsicherungs-Streckengebühren benötigten Mittel und legt ihr den Haushaltsvoranschlag für die Tätigkeit der EUROCONTROL auf dem Gebiet der Flugsicherungs-Streckengebühren vor;
- (d) er nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm von der Erweiterten Kommission übertragen werden.
2. Der Erweiterte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a.

Artikel 6

1. Für die Beschlüsse der Erweiterten Kommission gilt folgendes :
- (a) Beschlüsse nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis f und h bedürfen der Einstimmigkeit aller Vertragsstaaten und sind für diese verbindlich. Kann keine Einstimmigkeit erzielt werden, so beschliesst die Erweiterte Kommission mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder Vertragsstaat, der aus zwingenden Gründen des nationalen Interesses diesen Beschluss nicht befolgen kann, hat der Erweiterten Kommission diese Gründe in einer Erklärung darzulegen;
- (b) Beschlüsse nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben i und j bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei diese Stimmen die gewogene Mehrheit der Mitgliedstaaten der EUROCONTROL umfassen müssen, wie sie sich aus den Bestimmungen in Anlage 2 dieser Vereinbarung ergibt. EUROCONTROL teilt den Vertragsstaaten, die nicht Mitgliedstaaten der EUROCONTROL sind, alljährlich die Zahl der Stimmen mit, über die die Mitgliedstaaten der EUROCONTROL nach diesen Bestimmungen verfügen;
- (c) Beschlüsse nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das gleiche gilt für Verfahren, die im Namen der EUROCONTROL von der Erweiterten Kommission vor dem in Artikel 25 vorgesehenen Schiedsgericht eingeleitet werden.
2. (a) Die Geschäftsordnung des Erweiterten Ausschusses einschliesslich der Regeln für die Beschlussfassung bedürfen der Genehmigung der Erweiterten Kommission durch einmütige Zustimmung aller Vertragsstaaten.
- (b) In dem in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c genannten Fall beschliesst der Erweiterte Ausschuss jedoch nach Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels.

Artikel 7

EUROCONTROL legt nach den geltenden Bestimmungen die Flugsicherungs-Streckengebühren fest, die für jeden Flug in dem in Artikel 1 genannten Luftraum geschuldet werden.

Artikel 8

EUROCONTROL zieht die in Artikel 7 genannten Flugsicherungs-Streckengebühren ein. Zu diesem Zweck sind sie für jeden Flug eine einzige Gebühr, die eine einzige Forderung der EUROCONTROL darstellt und an ihrem Sitz zu erfüllen ist.

Artikel 9

Gebürensschuldner ist die Person, die zum Zeitpunkt der Durchführung des Fluges der Luftfahrzeughalter war.

Artikel 10

Ist der Luftfahrzeughalter nicht bekannt, so gilt der Eigentümer des Luftfahrzeugs so lange als Luftfahrzeughalter, bis er den Nachweis erbracht hat, wer der Halter war.

Zahlt der Schuldner nicht, so kann der geschuldete Betrag zwangsweise eingezogen werden.

Artikel 12

1. Das Verfahren zur Einziehung des geschuldeten Betrags wird entweder von EUROCONTROL selbst oder auf ihr Ersuchen von einem Vertragsstaat eingeleitet.
2. Die Einziehung wird entweder auf dem Gerichts- oder auf dem Verwaltungsweg durchgeführt.
3. Jeder Vertragsstaat teilt EUROCONTROL die bei ihm anzuwendenden Verfahren sowie die zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden mit.

Artikel 13

Das Verfahren zur Einziehung wird im Gebiet des Vertragsstaates anhängig gemacht, in dem

- (a) der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz hat;
- (b) der Schuldner eine Geschäftsniederlassung hat, falls sich der Wohnsitz oder Sitz nicht im Gebiet eines Vertragsstaates befindet;
- (c) der Schuldner Vermögenswerte besitzt, falls keine der in Buchstaben a und b dieses Artikels genannten Zuständigkeiten begründet ist;
- (d) EUROCONTROL ihren Sitz hat, falls keine der in Buchstaben a bis c dieses Artikels genannten Zuständigkeiten begründet ist.

Artikel 14

EUROCONTROL ist befugt, vor den zuständigen Gerichten oder Verwaltungsbehörden von Staaten, die dieser Vereinbarung nicht angehören, ein Verfahren einzuleiten.

Artikel 15

Folgende in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen/Entscheide werden in den anderen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt :

- (a) rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen;
- (b) Entscheidungen/Entscheide einer Verwaltungsbehörde, gegen die gerichtlicher Rechtsschutz möglich war, aber infolge Abweisung der Beschwerde durch ein rechtskräftig gewordenes Gerichtsurteil, Zurückziehung der Beschwerde oder Fristablauf nicht mehr möglich ist.

Artikel 16

Eine Entscheidung/ein Entscheid im Sinne des Artikels 15 wird nicht anerkannt oder vollstreckt, wenn

- (a) das Gericht oder die Verwaltungsbehörde des Ursprungsstaates, welches/welche die Entscheidung/den Entscheid ausgesprochen hat, nach Artikel 13 nicht zuständig war;
- (b) die Entscheidung/der Entscheid der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates offensichtlich widerspricht;
- (c) dem Schuldner die Entscheidung/der Entscheid der Verwaltungsbehörde oder das das gerichtliche Verfahren einleitende Schriftstück nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen oder die ihm gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten ausschöpfen konnte;
- (d) ein zuvor angestrebtes Verfahren über dieselben Gebühren bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates anhängig ist;
- (e) die Entscheidung/der Entscheid mit einer/einem im ersuchten Staat bereits über dieselben Gebühren ergangenen Entscheidung/Entscheid unvereinbar ist;

- (f) das Gericht oder die Verwaltungsbehörde des Ursprungsstaates bei ihrer Entscheidung/ihrem Entscheid hinsichtlich einer Vorfrage, die den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung einer natürlichen Person, die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschliesslich des Testamentsrechts betrifft, sich in Widerspruch zu einer Vorschrift des internationalen Privatrechts des ersuchten Staates gesetzt hat, es sei denn, dass die Entscheidung/der Entscheid nicht zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, wenn die Vorschriften des internationalen Privatrechts dieses Staates angewendet worden wären.

Artikel 17

Die in Artikel 15 genannten Entscheidungen/Entscheide, die im Ursprungsstaat vollstreckbar geworden sind, werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des ersuchten Staates vollstreckt. Ist eine Vollstreckungsklausel erforderlich, so wird diese auf einfachen Antrag von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates erteilt.

Artikel 18

1. Dem Antrag wird folgendes beigefügt :

- (a) eine Ausfertigung der Entscheidung/des Entscheids;
- (b) bei einer im Versäumnisverfahren ergangenen gerichtlichen Entscheidung die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, dass das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück dem Schuldner rechtzeitig zugestellt worden ist;
- (c) bei einer Entscheidung/einem Entscheid einer Verwaltungsbehörde eine Urkunde, aus der sich ergibt, dass die in Artikel 15 genannten Erfordernisse erfüllt worden sind;
- (d) die Urkunde, aus der sich ergibt, dass die Entscheidung/der Entscheid im Ursprungsstaat vollstreckbar ist und dem Schuldner rechtzeitig zugestellt worden ist;

2. Auf Verlangen des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates ist eine ordnungsgemäss beglaubigte Übersetzung der Urkunden vorzulegen. Die Urkunden bedürfen weder der Beglaubigung noch einer ähnlichen Formalität.

Artikel 19

1. Der Antrag kann nur aus einem der in Artikel 16 angeführten Gründe abgelehnt werden. Die Entscheidungen/Entscheide dürfen im ersuchten Staat keinesfalls auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden.

2. Soweit diese Vereinbarung nichts Abweichendes vorsieht, richtet sich das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren nach dem Recht des ersuchten Staates.

Artikel 20

Der von EUROCONTROL eingezogene Betrag ist entsprechend den Beschlüssen des Erweiterten Ausschusses an die Vertragsstaaten ausuzahlen.

Artikel 21

Hat ein Vertragsstaat die Forderung eingezogen, so ist der Betrag innerhalb kürzester Frist an EUROCONTROL ausuzahlen. EUROCONTROL verfährt in diesem Fall nach Artikel 20. Die dem Vertragsstaat entstandenen Einziehungskosten werden von EUROCONTROL getragen.

Artikel 22

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten arbeiten zum Zweck der Festlegung und Einziehung der Flugsicherungs-Streckengebühren mit EUROCONTROL zusammen.

Wenn der Erweiterte Ausschuss einstimmig beschliesst, das Verfahren zur Einziehung einer Gebühr aufzugeben, können die betroffenen Vertragsstaaten alle ihnen geeignet erscheinenden Massnahmen treffen. In diesem Fall sind die Bestimmungen in bezug auf die Einziehung sowie auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen/Entscheidungen nicht mehr anwendbar.

Artikel 24

Im Fall einer Krise oder eines Krieges wird die Handlungsfreiheit der beteiligten Vertragsstaaten durch Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigt.

Artikel 25

1. Jede Streitigkeit, die zwischen Vertragsstaaten oder zwischen Vertragsstaaten und der durch die Erweiterte Kommission vertretenen EUROCONTROL über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung u ihrer Anlagen entsteht und nicht durch unmittelbare Verhandlungen oder auf andere Weise beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer Partei einem Schiedsverfahren unterworfen.
2. Zu diesem Zweck bestellt jede Partei für jeden Einzelfall einen Schiedsrichter; die Schiedsrichter einigen sich über die Bestellung eines dritten Schiedsrichters.
3. Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.
4. Jede Partei trägt die Kosten ihres Schiedsrichters sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des dritten Schiedsrichters sowie die sonstigen Kosten werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann jedoch eine andere Aufteilung der Kosten vornehmen, wenn dies für angemessen hält.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind für die streitenden Parteien verbindlich.

Artikel 26

Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der Mehrseitigen Vereinbarung über die Erhebung von Streckennavigationsgebühren vom 8. September 1970.

Diese Bestimmung hat keine Auswirkungen auf Abkommen zwischen EUROCONTROL und einem Nichtmitgliedstaat über die Einziehung von Flugsicherungs-Streckengebühren hinsichtlich des in Artikel 1 genannten Luftraums; solche Abkommen bleiben in Kraft, bis dieser Staat Vertragspartei dieser Vereinbarung wird.

Artikel 27

1. Diese Vereinbarung liegt vor ihrem Inkrafttreten für jeden Staat zur Unterzeichnung auf, der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung am System der Einziehung der Flugsicherungs-Streckengebühren teilnimmt oder der mit einmütiger Zustimmung der Ständigen Kommission zur Unterzeichnung zugelassen wurde.
2. Diese Vereinbarung bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung des Königreichs Belgien hinterlegt. Die Ratifikation des am 12. Februar 1981 in Brüssel zur Unterzeichnung aufgelegten Protokolls zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt « EUROCONTROL » vom 13. Dezember 1960, im folgenden als « Protokoll » bezeichnet, gilt gleichzeitig als Ratifikation dieser Vereinbarung.
3. Diese Vereinbarung tritt für EUROCONTROL, für die Mitgliedstaaten der EUROCONTROL und für die Staaten, die ihre Ratifikationsurkunde zuvor hinterlegt haben, am Tag des Inkrafttretens des Protokolls in Kraft.

4. Für jeden Staat, der die Ratifikationsurkunde in einem unterschriebenen Original dieser Vereinbarung hinterlegt, tritt sie am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

5. Durch ihre Unterschrift wird EUROCONTROL Vertragspartei dieser Vereinbarung.

6. Die Regierung des Königreichs Belgien teilt den Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten dieser Vereinbarung jede Unterzeichnung der Vereinbarung durch einen Staat, jede Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mit.

Artikel 28

1. Jeder Staat kann dieser Vereinbarung beitreten.

Der Beitritt bedarf der einstimmigen Genehmigung der Erweiterten Kommission; ausgenommen sind europäische Staaten, die dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten geänderten Übereinkommen beitreten.

2. Die Beitrittsurkunde wird bei der Regierung des Königreichs Belgien hinterlegt, welche die Regierungen der anderen Vertragsstaaten hiervon unterrichtet.

3. Der Beitritt wird am ersten Tag des zweiten Monats wirksam, der auf die Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgt.

Artikel 29

1. Die Staaten, die Vertragsparteien des geänderten Übereinkommens sind, sind an diese Vereinbarung so lange gebunden, wie das geänderte Übereinkommen in Kraft bleibt.

2. Staaten, die nicht Vertragsparteien des geänderten Übereinkommens sind, sind für die Dauer von fünf Jahren an diese Vereinbarung gebunden, von dem Tag an gerechnet, an dem diese für sie in Kraft getreten ist, oder falls dies früher eintritt, bis zur Beendigung des Übereinkommens. Diese Dauer von fünf Jahren verlängert sich ohne weiteres um jeweils weitere fünf Jahre, sofern der betreffende Staat nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums durch eine an die Regierung des Königreichs Belgien gerichtete schriftliche Erklärung seine Absicht bekundet, seine Teilnahme zu beenden. Die Regierung des Königreichs Belgien teilt den Regierungen der anderen Vertragsstaaten schriftlich diese Erklärung mit.

3. Die Regierung des Königreichs Belgien teilt den Regierungen der anderen Vertragsstaaten schriftlich jede Erklärung mit, in der eine Vertragspartei des geänderten Übereinkommens die Absicht bekundet, das Übereinkommen zu beenden.

Artikel 30

Die Regierung des Königreichs Belgien lässt diese Vereinbarung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen und beim Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation nach Artikel 83 des am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt registrieren.

38 ZURKUND DESSEN haben die Unterzeichner: Bevollmächtigte nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten diese Vereinbarung unterschrieben.

GESCHEHEN zu Brüssel, am 12. Februar 1981 in deutscher, englischer, spanischer, französischer, niederländischer und portugiesischer Sprache, wobei die sechs Texte gleichermaßen authentisch sind, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung des Königreichs Belgien hinterlegt wird; diese übermittelt den Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten eine beglaubigte Abschrift. Bei Abweichungen zwischen den Texten ist der Wortlaut in französischer Sprache massgebend.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned Plenipotentiaries, after presentation of their full powers, found to be in good and due form, have signed this Agreement.

DONE at Brussels, this 12th day of February 1981, in the German, English, Spanish, French, Dutch and Portuguese languages, the six texts being equally authentic, in a single original, which shall be deposited in the archives of the Government of the Kingdom of Belgium, which shall transmit certified copies to the Governments of the other signatory States. In the event of any inconsistency, the text in the French language shall prevail.

EN TESTIMONIO DE LO CUAL, los Plenipotenciarios abajo firmantes, después de haber presentado sus plenos poderes, que han sido reconocidos en buena y debida forma, han firmado el presente Acuerdo.

HECHO en Bruselas el 12 de Febrero de 1981, en las lenguas alemana, inglesa, española, francesa, neerlandesa y portuguesa, siendo los seis textos igualmente auténticos, en un sólo ejemplar que será depositado en los archivos del Gobierno del Reino de Bélgica, que remitirá copia certificada conforme a los Gobiernos de los otros Estados signatarios. En caso de divergencia entre los textos, el texto en lengua francesa prevalecerá.

EN FOI DE QUOI, les Plénipotentiaires soussignés, après présentation de leurs pleins pouvoirs qui ont été reconnus en bonne et due forme, ont signé le présent Accord.

FAIT à Bruxelles, le 12 février 1981, en langues allemande, anglaise, espagnole, française, néerlandaise et portugaise, les six textes étant également authentiques, en un seul exemplaire, qui restera déposé aux Archives du Gouvernement du Royaume de Belgique qui en communiquera copie certifiée conforme aux Gouvernements des autres Etats signataires. Le texte en langue française fera foi en cas de divergence entre les textes.

TEN BLIJKE WAARVAN de ondergetekende Gevolmachtigden, na overlegging van hun in goede en behoorlijke vorm bevonden volmachten, deze Overeenkomst hebben ondertekend.

GEDAAN te Brussel, op 12 februari 1981, in de Duitse, Engelse, Spaanse, Franse, Nederlandse en Portugese taal, deze teksten zijnde gelijkelijk authentiek, in een enkel exemplaar dat blijft berusten in het archief van de Regering van het Koninkrijk België, die een gewaarmerkt afschrift hiervan doet toekomen aan de Regeringen van de overige ondertekenende Staten. In geval van afwijking tussen de teksten is de Franse tekst doorslaggevend.

EM TESTEMUNHO DO QUE os plenipotenciários abaixo assinados, após terem apresentado os seus plenos poderes que foram reconhecidos em boa e devida forma, assinaram o presente Acordo.

FEITO em Bruxelas, em 12 de Fevereiro de 1981, nas linguas alemã, inglesa, espanhola, francesa, holandesa e portuguesa, sendo os seis textos igualmente autenticos, num único exemplar, que ficará depositado nos Arquivos do Governo do Reino da Bélgica que dele enviará cópia autentica aos Governos dos outros Estados signatários. O texto em lingua francesa fará fé em caso de divergência entre os textos.

For the Federal Republic of Germany :

Por la Republica Federal Alemana :

Pour la République fédérale d'Allemagne :

Voor de Bondsrepubliek Duitsland :

Pela República Federal da Alemanha :

H. BLOMEYER-BARTENSTEIN

Für die Republik Österreich :

For the Republic of Austria :

Por la Republica de Austria :

Pour la République d'Autriche :

Voor de Oostenrijkse Republiek :

Pela República da Austria :

F. BOGEN

Für das Königreich Belgien :

For the Kingdom of Belgium :

Por el Reino de Belgica :

Pour le Royaume de Belgique .

Voor het Koninkrijk België :

Pelo Reino da Bélgica :

Charles-Ferdinand NOTHOMB
R. URBAIN

Für Spanien :

For Spain :

Por España :

Pour l'Espagne :

Voor Spanje :

Pela Espanha :

Nuño AGUIRRE de CÁRCER
Fransisco CAL PARDO

Für die Französische Republik :

4/ME XVI. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

For the French Republic :

Por la Republica Francesa :

Pour la République Française :

Voor de Franse Republiek :

Pela Republica Francesa :

France de HARTINGH

Roger MACHENAUD

Für das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland :

For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland :

Por el Reino Unido de Gran Bretaña e Irlanda del Norte :

Pour le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord :

Voor het Verenigd Koninkrijk van Groot-Brittannië en Noord-Ierland :

Pelo Reino Unido da Grã-Bretanha e da Irlanda do Norte :

Peter WAKEFIELD K. B. E., C. M. G.

David Garro TREFGARNE

Für Irland :

For Ireland :

Por Irlanda :

Pour l'Irlande :

Voor Ierland :

Pela Irlanda :

Albert REYNOLDS T. D.

Mary TINNEY

Für das Grossherzogtum Luxemburg :

For the Grand Duchy of Luxembourg :

Por del Gran Ducado de Luxemburgo :

Pour le Grand-Duché de Luxembourg :

Voor het Groothertogdom Luxemburg :

Pelo Grão-Ducado do Luxemburgo :

Josy BARTHEL

Pierre WURTH

Für das Königreich der Niederlande :
For the Kingdom of the Netherlands :
Por el Reino de los Países Bajos :
Pour le Royaume des Pays-Bas :
Voor het Koninkrijk der Nederlanden :
Pelo Reino dos Países Baixos :

J. H. O. INSINGER
 N. SMITH-KROES

Für die Portugiesische Republik :
For the Portuguese Republic :
Por la Republica Portuguesa :
Pour la République Portugaise :
Voor de Portugese Republiek :
Pela República Portuguesa :

José Carlos Pinto SOROMENHO VIANA BAPTISTA
 João Eduardo NUNES DE OLIVEIRA PEQUITO

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft :
For the Swiss Confederation :
Por la Confederacion Suiza :
Pour la Confédération Suisse :
Voor de Zwitserse Bondsstaat :
Pela Confederação Suíça :

A. HURNI

Für EUROCONTROL :
For EUROCONTROL :
Por EUROCONTROL :
Pour EUROCONTROL :
Voor EUROCONTROL :
Pelo EUROCONTROL :

David Garro TREFGARNE
 J. LEVEQUE

Fluginformationsgebiete

| <i>Vertragsstaaten</i> | <i>Fluginformationsgebiete</i> |
|--|---|
| Bundesrepublik Deutschland | Oberes Fluginformationsgebiet Hannover Oberes Fluginformationsgebiet Rhein Fluginformationsgebiet Bremen Fluginformationsgebiet Düsseldorf Fluginformationsgebiet Frankfurt Fluginformationsgebiet München |
| Republik Österreich | Fluginformationsgebiet Wien |
| (Königreich Belgien | Oberes Fluginformationsgebiet Brüssel |
| (Grossherzogtum Luxemburg | Fluginformationsgebiet Brüssel |
| Spanien | Oberes Fluginformationsgebiet Madrid Fluginformationsgebiet Madrid Oberes Fluginformationsgebiet Barcelona Fluginformationsgebiet Barcelona Oberes Fluginformationsgebiet Islas Canarias Fluginformationsgebiet Islas Canarias |
| Französische Republik | Oberes Fluginformationsgebiet France Fluginformationsgebiet Paris Fluginformationsgebiet Brest Fluginformationsgebiet Bordeaux Fluginformationsgebiet Marseille |
| Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nord- irland | Oberes Fluginformationsgebiet Scottish Fluginformationsgebiet Scottish Oberes Fluginformationsgebiet London Fluginformationsgebiet London |
| Irland | Oberes Fluginformationsgebiet Shannon Fluginformationsgebiet Shannon |
| Königreich der Niederlande | Fluginformationsgebiet Amsterdam |
| Portugiesische Republik | Oberes Fluginformationsgebiet Lisboa Fluginformationsgebiet Lisboa Fluginformationsgebiet Santa Maria |
| Schweizerische Eidgenossenschaft | Oberes Fluginformationsgebiet Genève Fluginformationsgebiet Genève Oberes Fluginformationsgebiet Zürich Fluginformationsgebiet Zürich |

ANLAGE 2
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b

Auszug aus dem Internationalen Übereinkommens
über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt « EUROCONTROL »
vom 13. Dezember 1960
in der Fassung des 1981 in Brüssel zur Unterzeichnung aufgelegten Protokolls

Artikel 7 Absatz 3 des Übereinkommens

« Soweit keine gegenteiligen Bestimmungen bestehen, werden die in den Fällen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 vorgesehenen Richtlinien und Massnahmen von der Kommission mit Mehrheit angenommen mit der Massgabe, dass

- die Stimmen der in Artikel 8 beschriebenen Wägung unterliegen,
- diese Stimmen die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsparteien darstellen müssen. »

Artikel 8 des Übereinkommens

« 1. Die in Artikel 7 vorgesehene Wägung richtet sich nach folgender Wägungstabelle :

| Prozentsatz des Jahresbeitrags einer Vertragspartei im Verhältnis zu den Jahresbeiträgen aller Vertragsparteien | Stimmen- zahl |
|--|------------------|
| Weniger als 1 % | 1 |
| 1 bis weniger als 2 % | 2 |
| 2 bis weniger als 3 % | 3 |
| 3 bis weniger als 4,5 % | 4 |
| 4,5 bis weniger als 6 % | 5 |
| 6 bis weniger als 7,5 % | 6 |
| 7,5 bis weniger als 9 % | 7 |
| 9 bis weniger als 11 % | 8 |
| 11 bis weniger als 13 % | 9 |
| 13 bis weniger als 15 % | 10 |
| 15 bis weniger als 18 % | 11 |
| 18 bis weniger als 21 % | 12 |
| 21 bis weniger als 24 % | 13 |
| 24 bis weniger als 27 % | 14 |
| 27 bis weniger als 30 % | 15 |
| 30 % | 16 |

2. Die anfängliche Festsetzung der Stimmzahl erfolgt für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des 1981 in Brüssel zur Unterzeichnung aufgelegten Protokolls nach der vorstehenden Wägungstabelle entsprechend den Bestimmungen des Artikels 19 der Satzung der Agentur über die Festsetzung der Jahresbeiträge der Vertragsparteien zum Haushalt der Organisation.

3. Beim Beitritt eines Staates wird die Stimmzahl der Vertragsparteien in der gleichen Weise neu festgesetzt.

4. Die Stimmzahl wird alljährlich nach denselben Regeln neu festgesetzt. »

- « 1. Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels werden die jährlichen Beiträge der einzelnen Vertragsparteien zum Haushalt für jedes Haushaltsjahr nach folgendem Verteilungsschlüssel bestimmt :
- (a) Ein erster Teil von 30 % des Beitrags wird im Verhältnis zur Höhe des Bruttosozialprodukts der einzelnen Vertragsparteien berechnet, wie es nachstehend in Absatz 3 definiert ist;
 - (b) ein zweiter Teil von 70 % des Beitrags wird im Verhältnis zur Erhebungsgrundlage für Flugsicherungs-Streckengebühren der einzelnen Vertragsparteien berechnet, wie sie nachstehend in Absatz 4 definiert ist.
2. Keine Vertragspartei ist verpflichtet, für ein gegebenes Haushaltsjahr einen Beitrag von mehr als 30 % des Gesamtbetrags der Beiträge der Vertragsparteien zu leisten. Wenn die Anwendung der Regelung in Absatz 1 dazu führen würde, dass der Beitrag einer Vertragspartei diese 30 % überstiege, so wird der überschüssende Teil auf die übrigen Vertragsparteien entsprechend der Regelung in Absatz 1 verteilt.
3. Das hierbei berücksichtigte Bruttosozialprodukt ergibt sich aus den Statistiken der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, oder, wenn diese nicht vorliegen, aus denjenigen einer anderen Stelle, die gleichwertige Garantien bietet und durch Beschluss der Kommission bezeichnet wurde, indem das arithmetische Mittel der letzten drei Jahre errechnet wird, für welche diese Statistiken vorliegen. Es handelt sich um das Bruttosozialprodukt nach Faktorkosten und laufenden Preisen in Europäischen Rechnungseinheiten.
4. Die hierbei berücksichtigte Erhebungsgrundlage für die Flugsicherungs-Streckengebühren ist diejenige, die für das vorletzte Jahr vor dem betreffenden Haushaltsjahr massgebend war.

Le Chef de la Direction des Traités du Ministère des Affaires étrangères et du Commerce extérieur et de la Coopération au Développement de Belgique certifie que la présente copie est conforme au texte original déposé dans les archives du Gouvernement belge.

Bruxelles, le 1^{er} septembre 1981.



Le Chef de la Direction des Traités,

I. DE TROYER
Directeur d'Administration